



Nr. 458

Stans, 19. Juni 2012

Gesundheits- und Sozialdirektion. Sozialamt. Gesetzgebung. Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz). Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Im Dezember 2008 lancierten die Bildungsdirektion sowie die Gesundheits- und Sozialdirektion ein gemeinsames Projekt zur Erarbeitung eines kantonalen Konzepts für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, da der Regierungsrat erkannt hatte, dass hier eine Planung und eine gewisse Steuerung notwendig sind.

2.

Das Konzept zeigt klar auf, dass der grösste Handlungsbedarf bei der Finanzierung sowie der Regelung von Aufsicht und Bewilligung bei Kindern besteht, die noch nicht schulpflichtig sind.

3.

Die Gesundheits- und Sozialdirektion legte dem Regierungsrat einen Entwurf zu einem neuen Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG; NG 764.1) inklusive einem dazugehörigen Verordnungsentwurf vor. Der Regierungsrat entschied mit Beschluss Nr. 91 vom 7. Februar 2012, den Entwurf für das Kinderbetreuungsgesetz inklusive Verordnungsentwurf in die externe Vernehmlassung zu geben. Diese dauerte bis 4. Mai 2012.

4.

Mit Ende der Vernehmlassungsfrist trafen insgesamt 18 Stellungnahmen eingeladenener Vernehmlassungsteilnehmender sowie 1 spontane Stellungnahme ein.

Erwägungen

1.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt die Gesetzesvorlage. Die stärkste Kritik kommt von der SVP.

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende kritisierten, dass die Vorlage bloss die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder vor Beginn der Schulpflicht regelt. Sie forderten, dass die Gesetzesvorlage auch für Kinder bis 12 Jahre oder sogar bis zum Ende der Schulpflicht gelten soll. Zudem forderten sämtliche Gemeinden ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Normkosten. Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden wünschte eine Ausweitung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Elternbeiträge.

2.

Aufgrund der Anträge und Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden wurde die Vorlage durch die Gesundheits- und Sozialdirektion teilweise bereinigt.

Beschluss

1. Der Bericht zum Ergebnis der Vernehmlassung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG) wird zur Kenntnis genommen und zuhänden des Landrats verabschiedet.
2. Die Vorlage zum Erlass eines Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG) und der dazugehörige Bericht werden genehmigt und zuhänden des Landrats verabschiedet.
3. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dem Erlass eines kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Gesundheit und Steuern (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (FiKo) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Finanzdirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst (2)
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)
- Sozialamt

NWSTK.503

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber